

Allgemeinverfügung über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2024 in der Stadt Tettngang

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg erlässt die Stadt Tettngang am 22.02.2024 folgende

Allgemeinverfügung:

1. In der Stadt Tettngang dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag anlässlich des „Frühlingsmarktes - Tettngang blüht auf“ am 28.04.2024 und des „Tettnganger Mobilitätstags“ am 20.10.2024, jeweils in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr und anlässlich des „Bähnlesfestes“ am 08.09.2024, in der Zeit von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet sein.
2. Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.
3. Ordnungswidrig im Sinne § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung


Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Bürgerservice, öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Tettngang, Montfortplatz 7, 88069 Tettngang, erhoben werden.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch während dieser Zeit beim Landratsamt Bodenseekreis, Glärnischstraße 1-3, 88045 Friedrichshafen, eingeht.

Tettngang, den 23.02.2023

23.02.2024

Regine Rist
Bürgermeisterin

DocuSigned by:

F617986F51D84D7...